



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuß - Der Vorsitzende

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Stuttgart, den 19.04.2002

Durchwahl (0711) 2063 - 525

Aktenzeichen: Petition
(Bitte bei Antwort angeben) 13/00824

Petition 13/00824; Walter Keim, N-7020 Trondheim
betr. Informationsfreiheit, Umsetzung von Empfehlungen des Europarats

Sehr geehrter Herr Keim,

der 13. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 24. Sitzung am 18.04.2002 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 13/00824 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 13/908 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Döpfer

Anlagen



Für die Richtigkeit

Angestellte

12. Petition 13/824 betr. Informationsfreiheit, Umsetzung von Empfehlungen des Europarats

Der Petent beschwert sich in seiner Petition darüber, dass das Land Baden-Württemberg kein Gesetz zur Gewährleistung der Informationsfreiheit beschlossen habe. Darüber hinaus kritisiert er, dass Europaratsempfehlungen nicht in die deutsche Sprache übersetzt würden.

1. Die in der Petition angesprochenen gesetzlichen Regelungen der Informationsfreiheit betreffen in der Sache Einsicht in Behördenakten. Sie waren Gegenstand eines Gesetzentwurfs der Fraktion Die Republikaner vom 30. November 2000 (Landtagsdrucksache 12/5776), welcher an entsprechende Normierungen in anderen Bundesländern anknüpfte. Der Entwurf sah in § 3 im Grundsatz ein allgemeines Informationszugangsrecht von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts zu dem Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten vor.

Der Entwurf wurde in der 101. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 14. Dezember 2000 beraten und stieß überwiegend auf Ablehnung (Plenarprotokoll S. 7949 ff.). Als gegen den Entwurf streitende Gesichtspunkte wurden u. a. die Gefahr einer Totalnormierung, ein erheblicher Verwaltungsaufwand, nicht unbeträchtliche Kosten, Gesichtspunkte des Datenschutzes und inhaltliche Schwächen des Entwurfs genannt. Der Innenminister wies ferner darauf hin, dass bereits die bestehende Rechtslage berechtigten Auskunfts- und Informationsansprüchen hinreichend Rechnung trage, ohne dass Missstände bekannt geworden seien (Plenarprotokoll, S. 7954). Der Ständige Ausschuss hat empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen (Landtagsdrucksache 12/5905).

Entgegen den Ausführungen in der Petition kann damit keinesfalls festgestellt werden, dass sich Baden-Württemberg Beteiligungsrechten der Bürger und der Transparenz des Verwaltungshandelns in diesem Bereich verschließt. Dies wird insbesondere auch durch einen Blick auf die in der genannten Landtagsdebatte erwähnte bestehende Rechtslage deutlich:

Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des VwVfG verschafft § 29 VwVfG unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, ohne dass den Behörden insoweit ein Ermessen eingeräumt wäre. Die in § 29 Abs. 2 VwVfG geregelten Fälle, in denen die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet ist, finden sich der Sache nach im Wesentlichen auch in §§ 6 ff. des erwähnten Gesetzentwurfs wieder.

Bereichsspezifisch ist das Recht auf Akteneinsicht darüber hinaus auf Bundesebene beispielsweise im Umweltinformationsgesetz (UIG – BGBl. I 2001, S. 2218) geregelt (vgl. zu weiteren Regelungen Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 29 Rn. 7).

Es ist überdies in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft anerkannt, dass die Gewährung von Akteneinsicht auch außerhalb des Anwendungsbereichs der genannten landes- und bundesrechtlichen Regelungen zulässig ist und im pflichtgemäßen Ermessen der aktenführenden Behörde steht. Dem korrespondiert ein Anspruch des Einzelnen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein entsprechendes Einsichtsgesuch, soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird (Kopp/Ramsauer, aaO., § 29 Rn. 8, 20).

Damit spricht im Ergebnis alles dafür, dass ein zwingendes Bedürfnis für die vom Petenten für erforderlich erachtete gesetzliche Neuregelung nicht besteht.

2. Soweit der Petent daneben eine Verpflichtung der Regierung für notwendig erachtet, Empfehlungen des Europarats ins Deutsche zu übersetzen, kann ihm aus hiesiger Sicht ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Europarat hat in erster Linie selbst über die Sprache, in der er seine Empfehlungen und sonstigen Äußerungen abgibt, zu befinden; er hat sich dafür entschieden, nur Englisch und Französisch als Amtssprache zu führen (vgl. Bergmann, Recht und Politik der Europäischen Union, 2001, Rn. 341). Eine Verpflichtung der Landesregierung zur Übersetzung dürfte schon wegen der damit verbundenen Kosten und des Verwaltungsaufwands nicht in Betracht kommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.